

17. 1816 IV 14. RBl 1816, 435; Geheimartikel Martens Rec. Suppl. VII, 19.
Grenz- und Freundschaftsvertrag von München zwischen Bayern und Österreich.

[...]
Art. 1. Seine Majestät der König von Bayern für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, treten wieder ab und überlassen zu vollen Eigenthume und voller Souveränität an Seine Majestät den Kaiser von Österreich, sowie an dessen Erben und Nachfolger; die Theile des Hainbuckviertels und das Innviertel, wie solche im Jahre 1809 von Österreich abgetreten worden; das tyrolische Amt Vils; und das Herzogthum Salzburg, wie solches im Jahre 1809 von Österreich abgetreten worden; von gegenseitiger Rückgabe sind angenommen; die Landgerichte Wangig, Tittmaning, Teisendorf und Laufen, so weit dieselben auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind. Diese Bezirke mit ihren Zubehörungen und Dependenzien sollen der Krone Bayern mit vollen Eigenthume und Souveränität verbleiben.

Münchener Vertrag zwischen Österreich und Bayern (1816)

14. April 1816

Im Münchener Vertrag zwischen Bayern und Österreich vom 14. April 1816 wird Bayern die neugebildete Rheinpfalz zugesprochen.